

und Zwickau, zu dem jährlichen Aufwande gefordert: 10,447 Thlr. 8 Gr. 1 Pf. allgemeinen Verwaltungsaufwand; 105,187 Thlr. 2 Gr. 10 Pf. nach dem Budget und dem höchsten Decrete vom 17. Oct. 1833 als Zuschuß für die einzelnen Anstalten, und zwar: 28,030 Thlr. 11 Gr. 10 Pf. für die Anstalt zu Waldheim, 15,094 Thlr. für die Anstalt zu Zwickau, 13,740 Thlr. 23 Gr. für die Anstalt zu Sonnenstein, 28,951 Thlr. für die Anstalt zu Colditz, 13,170 Thlr. 16 Gr. für die Anstalt zu Bräunsdorf, 6,200 Thlr. für das Blindeninstitut zu Dresden, zusammen 105,187 Thlr. 2 Gr. 10 Pf. 14,503 Thlr. 9 Gr. 6 Pf. durch höchstes Decret vom 9. Januar 1834, als: 1,547 Thlr. 9 Gr. 6 Pf. für 10 neue Zuchtmeister in der Anstalt zu Waldheim, 12,956 Thlr. Zuschuß für die neue Anstalt zu Zwickau, beides zusammen 14,503 Thlr. 9 Gr. 6 Pf. Hauptsumma 130,137 Thlr. 20 Gr. 5 Pf. Hiervon sind abzuziehen 15,982 Thlr. 18 Gr. 7 Pf. allgemeine Einnahme; es ergibt sich daher ein jährliches Zuschußbedürfniß von 114,155 Thlr. 1 Gr. 10 Pf., welches von der I. Kammer, mit Einschluß von 18 Thlr. transitorischem Zuschusse bei der Anstalt zu Colditz, aus der Staatskasse, nebst 43,600 Thlr. einmal für immer zu Bau- und Einrichtungskosten in den Anstalten zu Waldheim und Zwickau aus dem Fonds der Anstalten verwilligt worden, und zwar: 9,483 Thlr. 20 Gr. 5 Pf. für 172 neue Schlafzellen, 3,250 Thlr. für 126 dergl., 5,960 Thlr. 8 Gr. 5 Pf. zu Erbauung einer neuen Caserne, 3,800 Thlr. zu Errichtung eines Gebäudes für weibliche Bagabonden in der Anstalt zu Waldheim; 2,822 Thlr. 3 Gr. 9 Pf. zu Bauveränderungen, 9,720 Thlr. zu dergleichen, in der Anstalt zu Zwickau; 8,560 Thlr. zu Anschaffungen wegen dieser neuen Anstalten, Summa 157,755 Thlr. 1 Gr. 10 Pf. — Die 2. Kammer hat dagegen verwilligt: a) 10,447 Thlr. 8 Gr. 1 Pf. für allgemeinen Verwaltungsaufwand, b) 28,030 Thlr. 11 Gr. 10 Pf. Zuschuß für die Anstalt zu Waldheim, c) 9,483 Thlr. 20 Gr. 5 Pf. u. d) 3,250 Thlr. für Bau- und Einrichtungskosten für die Anstalt zu Waldheim, e) 5,960 Thlr. 8 Gr. 5 Pf. zu Erbauung einer Caserne daselbst, f) 1,547 Thlr. 9 Gr. 6 Pf. zur Anstellung von 10 neuen Zuchtmeistern daselbst, g) 15,094 Thlr. Zuschuß für die Anstalt zu Zwickau, h) 15,251 Thlr. 9 Gr. 6 Pf. neuerlichen jährlichen Zuschuß für diese Anstalt, i) 43,600 Thlr. Bau- und Einrichtungskosten, einmal für immer, k) 13,740 Thlr. 23 Gr. Zuschuß für die Anstalt zu Sonnenstein, l) 28,951 Thlr. Zuschuß für die Anstalt zu Colditz, m) 13,170 Thlr. 16 Gr. Zuschuß für die Anstalt zu Bräunsdorf, n) 6,200 Thlr. für das Blindeninstitut zu Dresden, Summa 194,727 Thlr. 10 Gr. 9 Pf. Zieht man davon die von der ersten Kammer den Postulaten gemäß bewilligten 157,755 Thlr. 1 Gr. 10 Pf. ab, so ergibt sich allerdings, daß 36,972 Thlr. 8 Gr. 11 Pf. von der zweiten Kammer mehr bewilligt worden sind. Der Irrthum liegt darin, daß man die unter den lit. i. bewilligten 43,600 Thlr. begriffenen Posten unter c. d. und e. an 9,483 Thlr. 20 Gr. 5 Pf., 3,250 Thlr., 5,960 Thlr. 8 Gr. 5 Pf., Summa 18,694 Thlr. 4 Gr. 10 Pf., in runder Summe 18,700 Thlr., so wie die unter den bei lit. h. bewilligten 15,251 Thlr. 9 Gr. 6 Pf. befindlichen 1547 Thlr. 9 Gr. 6 Pf. für zehn neue Zuchtmeister (unter lit. f.), und 748 Thlr. Zinsenverlust von obigen 18,700 Thlr., Summa 2295 Thlr. 9 Gr. 6 Pf., mithin überhaupt 20,989 Thlr. 14 Gr. 4 Pf. noch besonders bewilligt hat. Rechnet man nun von den von der zweiten Kammer bewilligten 194,727 Thlr. 10 Gr. 9 Pf. vorstehende 20,989 Thlr. 14 Gr. 4 Pf., so wie 15,982 Thlr. 18 Gr. 7 Pf. allgemeine Einnahme, mithin 36,972 Thlr. 8 Gr. 11 Pf. ab, so bleiben die von der ersten Kammer, den Postulaten gleich, bewilligten 157,755 Thlr. 1 Gr. 10 Pf., und es wird nun zum Behuf der Berichtigung dieses Irrthums von Seiten der zweiten Kammer der Erklärung bedürfen: „daß sie hinsichtlich der vorgedachten

157,755 Thlr. 1 Gr. 10 Pf. dem Beschlusse der ersten Kammer allenthalben beitrete.“ — Hiernächst hat die erste Kammer die zu Errichtung eines Landesgefängnisses geforderten 12,000 Thlr. auf den Bauetat verwiesen, und es schlägt die Deputation vor: „die Kammer möge sich damit einverstanden erklären.“ — Ferner sind noch von der ersten Kammer folgende zwei Anträge gestellt worden: a) daß nach Ablauf der jetzigen Finanzperiode alle nicht zu Stiftungen gehörende Capital-Fonds der Straf- und Versorgungsanstalten an die Finanzverwaltung übergehen möchten; b) daß die Regierung ersucht werden möge, baldthunlichst den Wegfall der Bußtags- und Kirchen-Collectengelder, sowie der Beiträge aus den Almosenbüchsen zu verfügen. Der erste Antrag erscheint der Deputation zweckmäßig, auch ist von Seiten des Hrn. Regierungsbevollmächtigten erklärt worden, daß die Regierung dagegen keine Einwendung zu machen habe, und es ist daher der Kammer anzurathen: „dem Antrage sich anzuschließen.“ Der zweite Antrag ist aus der Ansicht hervorgegangen, daß es nicht mehr angemessen scheine, wenn der Staat durch Collecten bei der ihm obliegenden Erhaltung seiner öffentlichen Anstalten sich eine Erleichterung zu verschaffen suche, daß die Gemeinden ohnehin durch das Gesetz vom 26. Mai 1834 zu gewissen Beiträgen angezogen würden und endlich dergleichen Einsammlungen bei öffentlichen Gottesverehrungen keinesweges zu Beförderung der ungestörten Andacht sich eigneten.

Die Deputation kann sich hiermit nicht einverstanden erklären. Sie findet es nicht verwerflich, wenn der Staat, so lange überhaupt noch Einsammlungen der Art zu andern Zwecken bestehen, der Freigebigkeit des Publicums eine Gelegenheit darbietet, für die Straf- und Versorgungsanstalten einen freiwilligen Beitrag zu leisten, vermag auch nicht eine Störung der Andacht in dieser Einrichtung zu erblicken, da dergleichen dem freien Willen überlassene Gaben erst nach beendigtem Gottesdienste und nach dem Austritte aus der Kirche in die aufgestellten Becken eingelegt werden, und kann daher nicht anrathen, bei den schon großen Opfern, welche die Staatskasse diesen Anstalten bringt, eine Einnahme von 2,800 Thlr. jährlich sofort in Wegfall zu bringen, vielmehr ist sie der Meinung: die Kammer möge diesen Antrag ablehnen. Endlich hat noch die I. Kammer, nach dem Vorschlage ihrer Deputation, den Beschluß gefaßt: „die Erziehung armer Kinder und die Erhaltung derselben durch die Spatencultur nach Mag. Langen's Vorschlage der Berücksichtigung der hohen Staatsregierung zu empfehlen.“ Auch dafür hat die Deputation sich nicht beifällig aussprechen können, denn es ist ihr von dem Vorschlage des Herrn Mag. Lange etwas weiter nicht bekannt, als daß derselbe bei der I. Kammer eine darauf Bezug habende Schrift eingereicht hat. An die 2. Kammer ist darüber etwas nicht gelangt, noch weniger weiß man, ob der gedachte Vorschlag zugleich einen Gegenstand der Bewilligung abgeben wird; es kann daher die Deputation der Kammer nur anrathen: diesen Antrag hier zur Zeit abzulehnen.

Referent, Secr. Richter fügt hinzu, daß der Irrthum daraus hervorgegangen sei, daß man zuerst über die einzelnen Posten und dann über die Gesamtpost abgestimmt habe.

Das Präsidium fragt nun: Soll die Erklärung gegeben werden, wie die Deputation beantragt hat? Ist die Kammer einverstanden, daß die 12,000 Thlr. zur Errichtung eines Landesgefängnisses auf den Bauetat verwiesen werden? Beides wird von der Kammer einstimmig bejaht.

In Bezug auf den Antrag der I. Kammer unter a. wird nichts erinnert, und die Frage: Ist die Kammer mit diesem Antrage einverstanden? erhält einstimmig bejahende Antwort. Bei dem Antrage unter b. äußert